Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 65 (1967)

Heft: 12

Artikel: Die zweckmässige Abwasserbeseitigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-221553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die zweckmäßige Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Reinach BL hat einen großen Teil ihres Gemeindegebietes den verschiedenen Bauzonen zugewiesen. Ein kleinerer Teil wurde in das übrige Gemeindegebiet eingeteilt. Das geltende Bau- und Zonenreglement bestimmt, daß bei Wohnbauten außerhalb der Baugebiete Gemeinderat und Gemeindekommission auf Antrag des Gemeinderates über den Anschluß an das Werkleitungsnetz, insbesondere das Kanalisationsnetz der Gemeinde entscheiden.

Ein Landwirt, der seinen Hof vor wenigen Jahren verkauft, ein auf einer Anhöhe weit seitab jeglicher Bebauung gelegenes Grundstück aber für sich behalten hatte, wollte darauf ein Einfamilienhaus erstellen. Das Gesetz über die Abwasseranlagen des Kantons Basel-Land schreibt vor, daß alle Abwasser kanalisiert abzuleiten sind. Ausnahmen von der Anschlußpflicht können insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien gestattet werden. Da die zuständigen Behörden der Gemeinde Reinach der Einführung der Abwasser aus dem abgelegenen Einfamilienhaus nicht zustimmten, wurde das Baugesuch abgewiesen. Der Landwirt reichte nunmehr ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus mit einer Gärtnerei ein. Diese Ergänzung der Zweckbestimmung wurde aber als Vorwand beurteilt, um den sachlich richtigen Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung zu entgehen.

Der Bauinteressent obsiegte in einem ersten Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht. Dieses stellte fest, eine Baubewilligung könne nicht verweigert werden, wenn der Bauherr in der Lage sei, sein im übrigen Gemeindegebiet geplantes Gebäude an das Kanalisationsnetz anzuschließen. Die Vorinstanz hatte also zum Baugesuch erneut Stellung zu nehmen. Gemeinderat und Gemeindekommission von Reinach wiesen aber das Gesuch um Anschluß der Abwasser an die Kanalisation «nach gründlicher Abklärung aller Konsequenzen, die in rechtlicher Beziehung mit dem Begehren untrennbar verbunden sind» ab. Der Regierungsrat schützte diesen Entscheid. Das Verwaltungsgericht, an das sich der Bauherr erneut wandte, lehnte aber die Beschwerde ab. Auch das Bundesgericht wies einen staatsrechtlichen Rekurs ab. Es bleibt also dabei, daß der Bauinteressent sein Bauvorhaben auf dem abgelegenen Grundstück nicht ausführen kann, obwohl er bereit gewesen wäre, die Kosten der privaten Leitung bis zur Einführung in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen.

Die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides liegt unseres Wissens noch nicht vor. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Land vom 14. Mai 1965 ist aber so aufschlußreich, daß sich ein Hinweis darauf lohnt.

Dem Verwaltungsgericht ist bekannt, daß die Dimensionen der Kanalsysteme wesentlich nicht auf den häuslichen Abwassern, sondern auf dem

Meteorwasser beruhen, neben dem jene so gut wie vernachlässigt werden können. «Wenn es möglich ist, lediglich die häuslichen Abwasser in die Kanäle einzuleiten und das von Dächern, Straßen und Hartbelagplätzen laufende Wasser unmittelbar im Boden verschwinden zu lassen, folgt daraus, daß man auf diese Art beliebig viele weitere, außerhalb des Perimeters liegende Liegenschaften kanalisieren kann, ohne die Kapazität der Anlagen übermäßig zu beanspruchen. Allein die neuen Forschungen haben dieses Trennsystem als fragwürdig bestätigt. Auf Straßen, Dächern, Vorplätzen von Garagen, Hausplätzen usw. sammelt sich durch Niederschlag aus der industriell stark verunreinigten Luft, durch Abtropfen und Auslaufen aus Motorfahrzeugen oder sonstwie ständig so viel Schmutz an, der dann vom Wasser mitgeschwemmt wird, ohne daß er in den Sickerlöchern überhaupt oder ausreichend zurückbliebe, daß deswegen das Grundwasser eben doch gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen würde.»

Das Verwaltungsgericht erklärte, das gesamte kantonale System aller Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung für die nächsten Jahrzehnte beruhe auf dem aus den Perimetern - den Einzugsbereichen des generellen Kanalisationsprojektes – ermittelten Bedarf. «Neue substantielle Flächen können nicht ohne vorzeitige Änderung oder Erschöpfung der Röhrensysteme oder ohne gleichzeitige Herausnahme gleichwertiger, bisher einbezogener Flächen angeschlossen werden. Mit der Bezahlung der bloßen Kosten für die Zuleitung von der außen liegenden Parzelle zur nächstgelegenen Anschlußstelle eines öffentlichen Sammelkanals sind die Kosten der Öffentlichkeit für diesen Anschluß nicht ersetzt, da dann eben, sofort oder später (aber innerhalb der Planungsperiode), die Sammel- oder Zuleitungskanäle und letzten Endes auch die Installationen der Kläranlagen zu klein werden. Es läßt sich auch nicht sagen, längere private Leitungen von außen an das öffentliche Netz seien so kostspielig, daß sie nur von besonders wohlhabenden wenigen Bauherren bezahlt werden und wegen ihrer verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netzes vernachlässigt werden können. Durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Parzelleneigentümer ganzer Quartiere könnten letzten Endes die Kostenanteile einzelner in der Größenordnung gehalten werden, die diejenige der Vorzugslasten, die auch der Fiskus für Anschlüsse innerhalb seines Perimeters fordern muß, nicht unmäßig übersteigt. Auch könnte ein einzelner Bauherr, der über die Mittel verfügt, für sich allein eine etwa mehrere hundert Meter lange Zuleitung an das öffentliche Kanalnetz erstellen, um dann später mittels privaten Rechtsgeschäfts andern gegen Erstattung eines Beitrages die Mitbenützung zu gestatten. Wenn somit eine Gemeinde für beliebige Parzellen außerhalb des Perimeters den Anschluß an ihr Kanalnetz gestattete, würde sie damit einer Entwicklung Vorschub leisten, die zur Zerrüttung ihrer Planung und ihres Fiskus führen könnte.»

Diese grundsätzlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Land verdienen auch andernorts Beachtung.